



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 15
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 14. August 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts im Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Dr. Wilkens,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu dem von der Landesregierung beschlossenen Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Informationszugangsrechts im Land Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Bedenken werden nicht erhoben. Wir bitten jedoch, die nachfolgenden Änderungsvorschläge, Hinweise und Anregungen aufzugreifen:

Art. 1 Informationsfreiheitsgesetz Sachsen-Anhalt (IFG LSA)

- Zu § 3 (Anwendungsbereich, Transparenzpflichtige Stellen)

Wir bitten, Abs. 1 um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Es gilt nicht für Sparkassen.“



Begründung:

Der Vorschlag dient der Klarstellung, um mögliche Zweifel darüber auszuräumen, dass die Sparkassen im Land Sachsen-Anhalt vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sind. Die in Satz 1 der Vorschrift gewählte Formulierung ist weit gefasst, sodass Sparkassen bei weiter Auslegung einem Informationsanspruch sogar mit konkurrierenden Unternehmen ausgesetzt sein könnten, obwohl sie keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und keine Behördeneigenschaft besitzen. Insoweit schließen wir uns dem Vorschlag der Stellungnahme des Ostdeutschen Sparkassenverbandes vom 7. 8. 2020 ausdrücklich an.

- Zu § 4 (Umfang der Transparenzpflicht)

Wir schlagen vor, Abs. 5 als neuen Abs. 4 in § 7 (Veröffentlichungspflichtige Informationen) einzufügen. Die bisherigen Regelungen in § 7 Abs. 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

Begründung:

Die Bestimmung der Haltezeit veröffentlichungspflichtiger Informationen sollte mit Blick auf den Sachzusammenhang Teil der Regelung über die veröffentlichungspflichtigen Informationen sein.

- Zu § 11 (Antrag)

Es wird vorgeschlagen, Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

„Der Antrag kann formlos bei der transparenzpflichtigen Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt, gestellt werden.“

Begründung:

Sprachliche Vereinfachung.

- Zu § 13 (Verfahren bei Beteiligung Dritter)

In Abs. 3, zweiter Halbsatz, muss es anstelle von „Satz 4“ richtigerweise heißen „Satz 3“.

Begründung:

Redaktionelle Änderung; § 12 Abs. 4 besteht nur aus drei Sätzen.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Michael Struckmeier
Stellvertretender Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt